

Aktenzeichen: HJW 4390/2021/SR

Notare Hagedorn Jocham Weißer
Notar Christian Weißer

Langer Anger 7 ♦ 69115 Heidelberg
Tel.: 06221 43545-0 ♦ Fax: 06221 43545-99
Mail: kontakt@notare-hjw.de



Vollständiger Wortlaut
der Satzung der

AEE Gold AG
mit Sitz in Ahaus

Hiermit bescheinige ich, der Notar, dass die geänderten Bestimmungen der beigefügten Satzung mit dem Beschluss zu Tagesordnungspunkt 4 über die Änderung der Satzung vom 01.12.2020 (UR W 1885 / 2020, Notar Christian Weißer in Heidelberg) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Heidelberg, den 01.07.2021

Christian Weißer

Notar



Satzung der
AEE Ahaus-Enscheder AG mit Sitz in Ahaus

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Gegenstand

1. Die Firma der Gesellschaft lautet "AEE Gold AG" und hat ihren Sitz in Ahaus.

2. Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften im In- und Ausland, insbesondere, aber nicht ausschließlich, solchen, die im Bereich Gold, Rohstoffe und Bergbau tätig sind. Ferner die Beratung von Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Eigenkapitalausstattung, strategische Partnerschaften, Unternehmenskauf und Unternehmensverkauf sowie Finanzierung, sofern hierfür eine gesetzliche oder behördliche Erlaubnis nicht erforderlich ist. Erwirtschaftete Bilanzgewinne sollen zur Wiederanlage innerhalb des Unternehmensgegenstands verwendet werden, sofern die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar den Zweck des Unternehmens zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten und dazu alle Arten von Finanzgeschäften und Geschäften mit Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigenes wirtschaftliches Risiko vorzunehmen sowie mit Sachwerten zu handeln. Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 2

Grundkapital, Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 4.021.434,00. Es ist eingeteilt in 4.021.434 Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
Ein Anspruch auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 30. November 2025 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 2.010.717,00 Euro durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen ausgeübt werden. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Kreditinstituten gleichgestellt sind die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Aktien auszuschließen:

- a. für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.
- b. soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde.
- c. soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Aktien, festzulegen.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft vom 28. August 2018 bis zum 10. Juli 2023 einmalig oder mehrfach, ganz oder in Teilbeträgen um bis zu insgesamt Euro 335.119,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018). Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf Aktien auszuschließen:

- (1) Um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- (2) Wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen bzw. Unternehmensteilen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Vorstand

§ 4

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.
Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres Mitglied des Vorstands zu dessen Stellvertreter ernennen.

3. Der Vorstand gibt sich auf Verlangen des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und – soweit von der durch § 4 Abs.3 eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde – der Geschäftsordnung.
2. Sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen Mitgliedern des Vorstands kann durch den Aufsichtsrat Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, soweit die Vorschrift des § 112 AktG nicht entgegensteht, sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB jederzeit widerrufen.
3. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall beschließen, dass bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands im Innenverhältnis nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.

III. Aufsichtsrat

§ 6

Zusammensetzung, Wahl und Abwahl des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
3. Wird für ein Aufsichtsratsmitglied, das während seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausscheidet, eine Neuwahl vollzogen, so dauert das Amt des neu gewählten Mitglieds nicht länger als die Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Die Abberufung eines von den Aktionären zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds bedarf zwingend einer Mehrheit, die mindestens 80 % der bei der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen umfasst. Die Änderung der in Satz 1 genannten Bestimmung bedarf einer Mehrheit, die mindestens 80 % der bei der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen umfasst.

§ 7

Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit
auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 8

Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, jederzeit eine Neuwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden schriftlich, mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, fernkopiert oder im Wege anderer elektronischer Kommunikationsmedien (einschließlich Mitteilungsdiensten) einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann zulassen, dass ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung und/oder Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen und/oder ihre Stimme gleichzeitig oder nachträglich fernmündlich, fernschriftlich (Telefax) oder per anderer elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail oder anderer elektronischer Medien einschließlich Mitteilungsdiensten) abgeben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein hierzu bestimmter Stellvertreter, kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher, fernschriftlicher (Telefax), oder elektronischer (beispielsweise per E-Mail oder anderer elektronischer Medien einschließlich Mitteilungsdiensten) Abstimmung - sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien - herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Entsprechendes gilt für Wahlen.

§ 10

Beschlussfähigkeit, Teilnahme des Vorstands

1. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

2. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann jedoch in Einzelfällen in Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich berühren, beschließen, in Abwesenheit des Beteiligten oder auch der übrigen Vorstandsmitglieder zu verhandeln.

§ 11

Willenserklärungen

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, abgegeben.

§ 12

Vergütung

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält außer dem Ersatz seiner Barauslagen eine feste alljährliche Vergütung von Euro 2.500,00, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres.
Der Vorsitzende erhält das Doppelte. Diese Regelung gilt, sofern die Hauptversammlung keine höhere oder niedrigere Vergütung beschließt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeltantellig geringere Vergütung.
2. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Um-

satzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und sie dieses Recht ausüben.

IV. Hauptversammlung

§ 13

Ort, Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, in einer deutschen Universitätsstadt oder an einem anderen Ort mit mindestens 100.000,00 Einwohnern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (mit Ausnahme der Überseegebiete) oder der Schweiz.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung anzumelden haben (§ 18 dieser Satzung), unter Mitteilung der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.
3. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und ggf. die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), ist innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten.

§ 14

Teilnahme

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der

Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Anschrift in Textform (§ 126 b BGB) In deutscher Sprache spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen.

2. Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform (§ 126b BGB) in deutscher Sprache erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch einen Intermediär. Der Nachweis ihres Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages, 0:00 Uhr Ortszeit am Gesellschaftssitz, vor der Versammlung zu beziehen (Legitimationstag) und muss der in der Einberufung bestimmten Stelle spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor der Hauptversammlung zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird der weitere Nachweis nicht in geeigneter Form erbracht, kann der Versammlungsleiter feststellen, dass der Aktionär den Nachweis des Anteilsbesitzes nicht erbracht hat.

3. Fristen nach § 13 und 14 sind jeweils von dem nicht mitzuzählenden Tag der Hauptversammlung bzw. dem letzten Anmelde- oder Berechtigungsnachweistag zurückzurechnen. Fällt das Ende der so berechneten Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag. Der Sonnabend gilt nicht als Werktag im Sinne der Regelung der §§ 13 und 14.

4. Wenn Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, ist in der Einberufung zur Hauptversammlung zu bestimmen, wie die Aktionäre ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts nachzuweisen haben.
5. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§ 15

Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder, im Falle der Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Falls kein Aufsichtsratsmitglied anwesend ist, wählt die Hauptversammlung den Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Beratung und die Art und Form der Abstimmung.

§ 16

Beschlussfassung, Wahlen

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung (siehe beispielsweise § 6 dieser Satzung) etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Die jeweilige einfache Mehrheit gilt auch für Beschlussfassungen hinsichtlich Kapitalmaßnahmen, Umwandlungsmaßnahmen und anderer Grundlagen- oder Strukturbeschlüsse, soweit eine einfache Stimmen- und/oder Grundkapitalmehrheit gesetzlich zulässig ist.
2. Wird bei der Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

V. Jahresabschluss

§ 17

Einstellung in Gewinnrücklagen

Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als die Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 18

Verwendung des Bilanzgewinns

1. Bilanzgewinne sollen zur Wiederanlage innerhalb des Unternehmensgegenstands verwendet werden, sofern die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.
2. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung.

VI, Sonstiges

§ 19

Bekanntmachungen und Informationen an Aktionäre

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzlich die Bekanntmachung in einem anderen Publikationsorgan vorgeschrieben ist.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere dürfen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.
3. Der Anspruch der Aktionäre auf Übermittlung von Mitteilungen ist auf die Übermittlung im Wege der elektronischen Kommunikation beschränkt.

Der

Vorstand bleibt dessen ungeachtet berechtigt, ist aber nicht verpflichtet, auch andere Formen der Übermittlung zu nutzen, soweit der jeweilige Aktionär dies verlangt oder hierzu sonst zugestimmt hat und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 20

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, soweit sie nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Heidelberg, 17.09.2021

Christian Weißer, Notar